

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde
Schicklerstraße 5, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Präsidenten, [REDACTED]

- im folgenden „HNEE“ genannt - ,

und dem

Begegnungszentrum Wege zur Gewaltfreiheit e.V.
[REDACTED],
Schicklerstr. 47, 16225 Eberswalde
vertreten durch [REDACTED],

- im folgenden „Verein BWG“ genannt - .

Präambel

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zusammenarbeit im Transferbereich zwischen der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde und dem Begegnungszentrum Wege zur Gewaltfreiheit e.V. unter Berücksichtigung der Zielsetzungen und Rechtsformen beider Partner zu regeln. Die langfristig angelegte Vereinbarung soll damit ermöglichen, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durchführen zu können. Leistungen und Gegenleistungen der Kooperationspartner *innen sollen dabei ausgeglichen werden.

§1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die vorliegende Kooperationsvereinbarung regelt das Zusammenwirken des Vereins BWG und der HNE Eberswalde sowie die entsprechenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die HNEE und der Verein BWG schaffen hiermit die Grundlage zur Zusammenarbeit im öffentlichen Raum in und um Eberswalde. Ein Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Organisation und Durchführung des jährlichen Kulturfestivals „ Purpur“ jeweils im Juli des Jahres. im Rahmen dieser Veranstaltung finden zwei Konzerte und vier Open-Air-Kino-Abende im Forstbotanischen Garten statt.

- (3) Ziel der Kooperation ist das Sichtbarmachen und die Umsetzung gemeinsamer Ziele im Bereich Bildung und Kultur, v.a. bezüglich der Gestaltung eines kulturellen Angebots als Möglichkeit der Begegnung und des Brückenschlagens zwischen unterschiedlichen Kulturen_ Die HNE Eberswalde erhält mit Hilfe dieser Kooperation darüber hinaus die Möglichkeit als eine Bildungsstätte wahrgenommen zu werden, die sich in die Region hinein öffnet und in dieser eine aktiv mitgestaltende Rolle einnimmt.

§2

Anerkennung der Kooperationsparteien

- (1) Die Kooperationsparteien erkennen gegenseitig folgende Vereinbarung an:
Gemeinsame Organisation des jährlich wiederkehrenden Kulturfestivals „PurPur“
- durch den Verein BWG die Beantragung und Verwaltung von Fördermitteln Dritter, die die Finanzierung absichert sowie fachkundiges Personal für die Organisation
 - durch die HNE Eberswalde die Ermöglichung der Durchführung der Veranstaltung durch Zurverfügungstellung benötigter Räumlichkeiten und Freiflächen im Forstbotanischen Garten

§3

Rechte und Pflichten der Kooperationspartner*innen

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, stets im Sinne ihrer jeweiligen Ziele tätig zu werden und auf die entsprechende Verbindung hinzuweisen.
- (2) Beide Partnerinnen verweisen in geeigneten Materialien und Publikationen und im Rahmen des Internetauftritts aufeinander. Die jeweiligen Rechte verbleiben bei der bzw. dem jeweiligen Kooperationspartner*in.

§4

Finanzielle

Projektabwicklung

- (1) Hiermit wird vereinbart, dass beide Parteien keine Kosten für Miet- und Ausleihgebühren einander in Rechnung stellen.

§5

Vertragsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung der Projektparteien in Kraft und ist zunächst bis zum 31.12.2025 gültig.

§6

Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner wesentliche Verpflichtungen aus diesem Kooperationsvertrag nicht einhält und auch eine schriftlich gesetzte Nachfrist ergebnislos verstreichen lässt.
- (2) Der HNEE steht ein außerordentliches Kündigungsrecht in folgenden Fällen zu:

Ausschlussgrund gem. § 6 lit. C bis e VOL/A, insbesondere die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen, die Auflösung der HNE Eberswalde durch Änderung des Landesorganisationsgesetzes (LOG) bzw. die Verschmelzung der HNE Eberswalde mit einer anderen Hochschule/Institution.
- (3) Die HNEE hat jegliche außerordentliche Kündigung in schriftlicher Form zu erklären.

§7

Haftung

- (1) Mitarbeiterinnen bzw. Angehörige eines Kooperationspartners, die als Gäste beim anderen Kooperationspartner tätig sind, unterliegen den betrieblichen Bestimmungen und Ordnungen, den gesetzlichen Vorschriften über Arbeits- und Strahlenschutz, den jeweils darauf beruhenden Durchführungsbestimmungen und den Anordnungen des jeweiligen Kooperationspartners. Entsprechenden Weisungen der jeweiligen Kooperationspartei haben sie Folge zu leisten.
- (2) Die Kooperationsparteien dürfen auf Grund dieser Vereinbarung Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- (3) Jede Kooperationspartei trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch eine bzw. einen Mitarbeiterin bzw. Angehörigen der anderen Kooperationspartei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

§8

Geheimhaltung

- (1) Die Kooperationspartnerinnen werden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen, die ihnen als solche anvertraut wurden oder solche bei der Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, während der Dauer und nach der Beendigung des Kooperationsverhältnisses nicht verwerten oder anderen mitteilen.

- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtung und Verfügungsbeschränkung entfällt für Informationen und Unterlagen, die ohne Bruch dieses Vertrages allgemein bekannt sind oder werden, die der bzw. dem empfangenen Kooperationspartnerin von einem Dritten ohne Beschränkung bekannt gemacht worden sind, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie diese bereits vor **Inkrafttreten** dieser Vereinbarung besessen oder diese unabhängig entwickelt hat.
- (3) Von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die der jeweiligen Kooperationspartei in Ausführung dieser Kooperation zugänglich gemacht werden, dürfen ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Kooperationspartei oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden. Der jeweiligen Kooperationsparteien werden die vorgenannten Unterlagen einschließlich gefertigter Abschriften gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes der jeweiligen Kooperationspartei aushändigen.

§9

Datenschutz

- (1) Der Kooperationsparteien verpflichten sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit die Kooperationsparteien wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Kooperationsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet sind, bleibt ihm der Rückgriff bei der anderen Kooperationspartei vorbehalten.
- (2) Die Kooperationspartner*innen stellen sicher, dass -alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung der Kooperationsvereinbarung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen.
- (3) Die im Angebot enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von den Kooperationsparteien und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 15 und 16 BDSG).
- (4) Der Kooperationsparteien werden die am Projekt beteiligten MitarbeiterInnen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinweisen und deren Einverständniseinholen.

§11

Sonstige Bestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- (2) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Durchführung dieser Vereinbarung werden die Kooperationspartnerinnen einvernehmlich beilegen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich vielmehr, die unwirksame und undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Beide Kooperationspartnerinnen haben je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Der Gerichtsstand ist Eberswalde.

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eberswalde, den 17

2020

Eberswalde, den 17

Begegnungszentrum Wege zur
Gewaltfreiheit e.V.

Vorstandsvorsitzender

.....
HNEE

Der Präsident